



Erster Berliner Judo-Club 1922 e.V.

Zweitältester Judo-Club in Deutschland

SATZUNG

(Eingetragen im Vereinsregister beim AG Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 5043 Nz)

§ 1

Der Club führt den Namen Erster Berliner Judo-Club 1922 e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Club ist Mitglied des Judo Verband Berlin e.V. und des Deutschen Judo Bund. Als Gründungstag gilt der 20.12.1922.

§ 2

Der Erste Berliner Judo-Club 1922 e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Budosportes. Die Kernsportart ist Judo. Andere Budoarten sind als angegliederte Abteilungen zu betrachten, die vom jeweiligen Abteilungsleiter gegenüber dem Vorstand vertreten werden. Angegliederte Abteilungen können jederzeit vom Vorstand aufgelöst werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme und Durchführung von Freizeit-Sport-Kursen; für Nichtmitglieder gegen eine angemessene Kursgebühr.

Der Club fördert seine Mitglieder körperlich und geistig und erzieht sie zur gegenseitigen Duldung und Achtung, zur Humanität und zu geistiger Völkerverständigung. Er trägt damit zur Hebung der Volksgesundheit bei und arbeitet mit an der demokratischen Kultur des deutschen Volkes. Der Club lehnt jegliche Bestrebungen nationalistischen und totalitären Charakters ab, ebenso wie Bestrebungen klassentrennender und konfessioneller Art. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Clubs unvereinbar.

§ 3

1) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.

2) Die Ziele des Vereines sind:

1. Durchführung eines geregelten Übungsbetriebes
2. Wettkämpfe, Vergleichskämpfe und Pflege der Budo-Traditionen
3. Teilnahme an auswärtigen Sportveranstaltungen
4. Breiten- und Freizeitsportangebote
5. Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge
6. Sportärztliche Untersuchungen und Beratungen
7. Veröffentlichungen

§ 4

1) Maßnahmen zur Durchführung des Sportbetriebes verpflichtet alle Mitglieder, die Anordnung des von ihnen gewählten Vorstandes zu respektieren, insbesondere die pünktliche und regelmäßige Einhaltung der angesetzten Übungsstunden und Wettkämpfe, soweit zumutbar, zu befolgen. Den Anordnungen zur Ausübung eines planvollen Sportbetriebes Folge zu leisten, sowie unaufgefordert alle anfallenden Arbeiten, wie Auf- und Abbau von Matten und Geräten bei schonendster Behandlung durchzuführen. Die angesetzten Reinigungs- und Reparaturarbeiten auszuführen, kurz, alle Tätigkeiten, die notwendig sind, um den Bestand einer auf Freiwilligkeit aufgebauten Sportgemeinschaft zu sichern. Wohnungswechsel und längere Abwesenheit, letzteres besonders für die aktiven Wettkämpfer, sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Da der Hygiene besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muß, sind die Mitglieder verpflichtet, bei Infektionskrankheiten das Benutzen der Matten zu unterlassen. Genauso wichtig ist eine saubere

und korrekte Sportkleidung. Nichtbeachtung kann in beiden Fällen mit dem Ausschluß geahndet werden.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitglied des Clubs kann jeder Unbescholtene werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Clubsatzungen anerkennt. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gelten als Clubangehörige ohne Stimmrecht.

Mit Erreichung des 18. Lebensjahres verlängert sich die Mitgliedschaft unter Anerkennung der Clubsatzung automatisch.

§ 5 a

Ehrungen

1. Für verdiente Mitglieder kann die silberne oder goldene Ehrennadel mit Urkunde verliehen werden. Außer langjähriger Mitgliedschaft 20 Jahre Silber, 25 Jahre Gold auch für besondere sportliche Leistungen oder Aufbauarbeit für den Club. Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ernennung zum Ehrenmitglied mit Beitragsfreiheit erfolgen.
2. Anträge dazu stellt der Vorstand, den die Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung.
3. Darüber hinaus können im Einzelfall Mitglieder, die sich in besonders verdienstvoller Weise durch ihre Arbeit für den Verein ausgezeichnet haben, zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 6

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Clubvorstand. Es ist eine Aufnahmegebühr von allen Mitgliedern zu entrichten, die von der Jahresversammlung des Clubs festgesetzt wird und auf Antrag durch den Vorstandsbeschluss erlassen werden kann. Sie gleicht der Beitragspflicht.

§ 7

Der Austritt erfolgt nur schriftlich an den Clubvorstand und kann nur zum Quartalsende erklärt werden.

§ 8

Ausschluß: Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Clubs (§ 2 und 4) gröblich verstößt, das Ansehen des Clubs schädigt, oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen ist (s. § 197, Anm. 2 BGB).

Dem Mitglied steht gegen den Ausschluß das Recht des Einspruchs beim Beschwerdeausschuß zu. Gegen dessen Entscheidung kann das Urteil der Jahresversammlung des Clubs beantragt werden; diese entscheidet dann endgültig.

§ 9

Beiträge

1) **Der Beitrag ist eine Bringeschuld.** Zur Deckung der Clubausgaben und Verpflichtungen wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der monatlich oder jährlich im Voraus zu entrichten ist. Die Zahlungen sind termingerecht (bei monatlicher Zahlung zum 10. Kalendertag des Monats, bei jährlicher Zahlung im Voraus bis zum 10. Januar) auf das Vereinskonto zu überweisen oder durch Einzugsermächtigung dem Verein verfügbar zu machen.

Wer nach dem 20. des Monats eintritt, zahlt für den betreffenden Monat keinen Beitrag. Die Höhe der Beiträge werden von der Jahresversammlung des Clubs festgesetzt. Auf Antrag kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.

2) **Besondere Umlagen** können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Alle Mittel des Clubs dienen der Förderung aller Mitglieder im Sinne dieser Satzung (§ 3). Zuwendungen von Seiten irgendwelcher anderer Organisationen oder Institutionen entgegenzunehmen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Clubs in bestimmter Richtung zu beeinflussen, sind nicht gestattet.

§ 10

Verwaltung des Clubs: Der Club wird verwaltet:

1. Durch den Vorstand
2. Durch die Jahresversammlung

Jedes angenommene Amt ist ein Ehrenamt. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten begünstigt werden.

§ 11

Aufbau der Clubverwaltung: Die Clubverwaltung besteht aus:

1) **Dem Vorstand**, der sich folgendermaßen zusammensetzt: dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Pressewart und Protokollführer, sowie dem Gerätewart, die auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Hinzu kommt ferner der Obmann des Jugendausschusses, der von den Jugendlichen gewählt wird (Jugendsitzung), und die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter (Abteilungssitzung).

2) **dem Beschwerdeausschuß**, bestehend aus drei (3) Mitgliedern, die von der Jahresversammlung zu wählen sind, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

3) **dem Prüfungsausschuß**, der sich aus zwei, von der Jahresversammlung zu wählenden, Kassenprüfern zusammensetzt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

4) **dem Sportausschuß**, der sich aus dem Sport- und Jugendwart sowie den dazu bestimmten Trainern zusammensetzt, die vom Vorstand eingesetzt werden können.

§ 12

Verteilung der Verwaltungsaufgaben:

1) **Vorstand:** Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Clubs. Er hält regelmäßige Sitzungen ab. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit entscheidend.

Die Sitzungen haben sich zu beschäftigen mit:

- a) den in den §§ 2, 3 und 4 festgelegten Aufgaben
- b) Beschlußfassung über die Verwendung des Clubvermögens, Ausbildung, Werbung, Rechtsschutz sowie anderer außerordentliche Maßnahmen.
- c) Bei besonderer Notlage des Clubs (Kassenverhältnisse), kann der Vorstand einmal im Jahr eine Umlage bis zur Höhe eines Monatsbeitrages für alle Mitglieder festsetzen, worüber er in der Jahresversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben hat.

2) **Der Beschwerdeausschuß** hat die Pflicht, Beschwerden gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben sowie auch Beschwerden anderer Mitglieder oder des Vorstandes zu prüfen und beizulegen. Berufungen gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses kann bei der Jahresversammlung eingelegt werden. Richtet sich die Beschwerde gegen ein Ausschußmitglied, so ist dieses durch eine neutrale Person zu ersetzen.

3) **Der Prüfungsausschuß** hat die Aufgabe, die Clubkasse unregelmäßig und unangemeldet zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden. Vor der Jahresversammlung ist eine Abschlußprüfung vorzunehmen und der Versammlung zu unterbreiten.

4) **Die Clubverwaltung** führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne der Satzung. Alle Vorstandsmitglieder müssen - außer Jugendobmann - volljährig sein. Sofern ein Verwaltungsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Jahresversammlung beauftragen. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, ist eine Nachwahl erforderlich (außerordentliche Mitgliederversammlung).

§ 13

Die Geschäftsordnung für den Vorstand

1) **Den Vorstand** gem. § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Sportwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Intern obliegt dem 1. Vorsitzenden die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes, der Versammlung des Clubs und die Wahrnehmung der Clubinteressen gegenüber Verbänden und anderen Vereinen.

2) **Der Kassierer** erledigt die Kassengeschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung. Zur Zahlung von Beträgen über € 75,- ist er nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden berechtigt.

3) **Der Sportwart** hat die Leitung aller sporttechnischen Angelegenheiten und ist automatisch Obmann des Sportausschusses. Die Ausbildung kann er, mit Zustimmung des Vorstands, Trainern übertragen.

4) **Der Jugendwart** ist für die Betreuung der Jugend verantwortlich in Zusammenwirken mit dem Sportwart.

5) **Der Pressewart** und **Protokollführer** sorgt für einen wirkungsvollen Presse-, Nachrichten- und Werbedienst in Übereinstimmung mit dem Vorstand. Bei allen Sitzungen führt er das Protokoll. Bei Abwesenheit kann die Protokollführung durch den Vorstand an einen Vertreter übertragen werden.

6) **Der Gerätewart** kontrolliert und überwacht alle Matten und Geräte, die in einer Liste aufzuführen sind. Er sorgt für zweckmäßige Aufbewahrung, Lagerung und Pflege derselben sowie für die notwendige Instandhaltung und Reparaturen. Für Anschaffungen, die erforderlich werden, benachrichtigt er rechtzeitig den Vorstand.

§ 14

Der Jugendausschuß wird aus den Jugendmitgliedern gebildet, die sich für die Erledigung ihrer Aufgaben einen Obmann wählen. Der Ausschuß hat alle, die Jugend betreffenden, Fragen zu behandeln. Er kann zu Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.

§ 15

Die Jahresversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der gesamten Mitglieder des Clubs es verlangen oder das besondere Interesse des Clubs es erfordert. Die Einberufung hat 4 Wochen vor der Tagung schriftlich zu erfolgen. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Einem Mitglied, das seinen Clubverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, kann durch den Vorstandsbeschuß das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung entzogen werden. Gegen den Entschluß ist die Beschwerde beim Beschwerdeausschuß, gegen dessen Entscheid die weitere Beschwerde bei der Jahresversammlung, gegeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer oder dem dafür bestimmten Vertreter beurkundet und vom Vorstand (§ 13/1) unterschrieben.

§ 16

Die Jahresversammlung des Clubs hat sich zu beschäftigen mit:

- 1) Geschäftsberichte des Vorstandes (1. Vorsitzender, Kassierer, Sportwart, Jugendwart, Jugendobmann, Gerätewart, Pressewart).
- 2) Satzungsänderungen und Anträge
- 3) Festsetzung der Clubbeiträge und Gebühren sowie Genehmigung des Haushaltsplans.
- 4) Berichte der Kassenprüfer
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ausschüsse findet alle zwei Jahre statt.

§ 17

Änderungen dieser Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen; sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder. Anträge von Mitgliedern zur Satzungsänderung müssen bis zum 15. Oktober dem Vorstand vorliegen.

§ 18

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Judo Verband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Die Satzung tritt mit Beschlußfassung in Kraft.

12051 Berlin-Neukölln, den 29. März 2015
(Mitgliederversammlung)



Erster Berliner Judo-Club 1922 e.V.

Zweitältester Judo-Club in Deutschland

Satzung Inhalt

| | | | |
|-------|---------------------------------------|------|--|
| § 1 | Name und Gründungstag des Clubs | § 11 | Aufbau der Clubverwaltung |
| § 2 | Ziele des Clubs | § 12 | Verteilung der Verwaltungsaufgaben |
| § 3 | Mittel zur Erreichung des Zieles | § 13 | Die Geschäftsordnung für den Vorstand |
| § 4 | Rechte und Pflichten eines Mitgliedes | § 14 | Der Jugendausschuß |
| § 5 | Wer kann Mitglied werden ? | § 15 | Die Jahresversammlung |
| § 5 a | Ehrungen | § 16 | Die Jahresversammlung beschäftigt sich mit ... |
| § 6 | Die Aufnahme in den Club | § 17 | Änderung der Satzung |
| § 7 | Der Austritt aus den Club | § 18 | Auflösung des Clubs |
| § 8 | Ausschluß aus dem Club | § 19 | Das Geschäftsjahr |
| § 9 | Beiträge | § 20 | Inkrafttreten der Satzung |
| § 10 | Verwaltung des Clubs | | |